

Dr. Roland Meister (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft) untersuchte in seinem Diskussionsbeitrag insbesondere das Verbot der KPD und seine Auswirkungen. Selbst das Bundesverfassungsgericht mußte — wie Dr. Meister ausführte — zumindest die Möglichkeit einräumen, daß das Verbot der KPD sich als (weiteres) Hindernis für die deutsche Wiedervereinigung erweist. Schon daraus folge die Unvereinbarkeit des Verbotsurteils mit dem im Grundgesetz der Bundesrepublik statuierten Wiedervereinigungsgebot. Aus diesem Grunde müsse die Wiederherstellung der Legalität der KPD gefordert werden.

Auch Karl Radatz als Vertreter des Ausschusses für Deutsche Einheit erhob die Forderung, für die Aufhebung des Verbots der Kommunistischen Partei Deutschlands einzutreten, weil sie die einzige Partei ist, die in der Lage ist, dem nationalen Kampf des deutschen Volkes Inhalt und Ziel zu geben.

Das Urteil gegen die KPD wurde — wie Prof. Geräts in seinem Referat weiter ausführte — in der weiteren Entwicklung auch den Entscheidungen anderer Gerichte, insbesondere der *Arbeitsgerichte*, zugrunde gelegt. Das Verbotsurteil förderte auch die Restauration der faschistischen Lehre von der „Volksgemeinschaft“ in Form der Lehre von der „Sozialpartnerschaft“ und lieferte hiermit die juristische Handhabe zur Verfolgung der gesamten Arbeiterbewegung. So heißt es z. B. im Urteil:

„Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab, den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit im Dienste privater Unternehmer als solches allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen.“⁷

Diese bereits im Verbots a n t r a g von 1951 enthaltene und im Verbotsurteil formulierte These der faschistischen Lehre von der „Volksgemeinschaft“ erlangte in dem am 11. Oktober 1952 erlassenen Betriebsverfassungsgesetz Gesetzeskraft. So verlangt § 49 dieses Gesetzes das „vertrauensvolle Zusammenwirken von Arbeitgeber und Betriebsrat“ und fordert:

„Arbeitgeber und Betriebsrat haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen.“

Große Bedeutung hat auch § 59, der die „rechtliche“ Grundlage für viele Urteile bildete. In ihm heißt es:

„Arbeitgeber und Betriebsrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden des Betriebes zu stören.“

Besonders im Jahre 1953 — erklärte Prof. Geräts — sei eine Vielzahl von Urteilen wegen „Störung des Betriebsfriedens“ ergangen. So sei z. B. ein bereits 19 Jahre im Betrieb tätiges Betriebsratsmitglied wegen Verteilens von Flugblättern für die KPD zur Bundestagswahl 1953 entlassen worden. Das Bundesarbeitsgericht entschied daraufhin am 15. September 1954 (1 AZR 154/54):

„... Der Kläger hat nicht nur kommunistische Wahlzettel anlässlich der Bundestagswahl 1953 im Betrieb verteilt, sondern auch schon früher im Betrieb als Betriebsratsmitglied auf einer Betriebsversammlung am 16. Januar 1952 rein politische Fragen zum Schuman-Plan und zur EVG behandelt ... Trotz Verwarnung hat der Kläger wenig später Streikplakate verteilt ... Ein solches Verhalten ist ein wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung ... Das Verhalten des Klägers gefährdete den Betriebsfrieden.“

Da aber seine Wahl in den Betriebsrat gezeigt hatte, daß sich die Arbeiter durch das Verhalten ihres Kollegen nicht in ihrem Betriebsfrieden gestört, sondern diesen im Gegenteil durch eine derartige Aktivität erst gesichert sahen, formulierte das Bundesarbeitsgericht die rechtliche Sanktionierung des Unternehmersdiktats wie folgt:

„Dabei ist zu berücksichtigen, daß es für die Gefährdung des Betriebsfriedens durch das Verhalten des Klägers nicht nur auf die Einstellung der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, sondern auch auf die des Arbeitgebers ankommt, der genauso zum Betrieb gehört wie der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber aber hat sich wiederholt die parteipolitische Betätigung des Klägers verboten.“

Besonders kennzeichnend für die weitere Verschärfung des arbeitsgerichtlichen Terrors — sagte der Refe-

rent — sei das Urteil des Bundesarbeitsgerichts gegen die IG Metall vom 30. Oktober 1958⁸, welches einen rücksichtslosen Angriff auf das Streik- und Koalitionsrecht darstelle. Hierdurch sei offen dokumentiert worden, wie die angeblich unabhängige Justiz ausschließlich den Klassenwillen der Imperialisten repräsentiere und bestrebt sei, die Konzeption des Verbotsurteils auf die gesamte Arbeiterbewegung auszudehnen.

Dem Streikaufruf, der die Forderungen auf Lohnausgleich bei Krankheit, Urlaubsgeld und längeren Urlaub für Jugendliche und Gießereiarbeiter durchsetzen sollte, waren die 34 000 Metallarbeiter Schleswig-Holsteins geschlossen gefolgt.

Das Gericht behauptete nun, schon der Beschluß der Großen Tarifkommission, eine Urabstimmung durchzuführen, verstoße gegen die „Friedenspflicht“ und mache damit den ganzen Streik „rechtswidrig, tarifwidrig“ und „illegitim“. Da es sich aber sowohl bei dem Beschluß der Großen Tarifkommission als auch bei der Urabstimmung selbst um eine rein innergewerkschaftliche, der innerorganisatorischen, demokratischen Meinungsbildung dienende Maßnahme handelte, stellt die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts offensichtlich einen schweren — im eindeutigen Interesse der Unternehmer liegenden — Eingriff in das innergewerkschaftliche Leben dar. Dieser Versuch, den Arbeitern die Waffe des Streik- und Koalitionsrechts aus der Hand zu schlagen, demonstriert zugleich aber auch die Furcht der Militaristen vor der einheitlich handelnden Arbeiterklasse⁹.

In seinem Diskussionsbeitrag hob Wolfgang Seiffert von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität hervor, die Militaristen seien sich darüber im klaren, daß offensichtlich faschistische Maßnahmen unter den heutigen Bedingungen das Wachsen des Widerstandes innerhalb der Arbeiterklasse Westdeutschlands beschleunigen würde. Darum bedienten sie sich scheinbar „legaler“ Methoden. Im Gegensatz zum Hitlerfaschismus habe das Adenauer-Regime den Prozeß der Liquidierung der demokratischen Rechte in Einzelmaßnahmen zerlegt. Es liquidiere die Rechte der Arbeiter nicht durch eine einzige brutale Aktion, sondern zerstückele und erdrossele die Demokratie durch mannigfaltige und vielseitige Methoden.

Auch den *Verwaltungsgerichten* lieferte das Verbot der KPD — wie Prof. Geräts in seinem Referat weiter ausführte — die „juristische“ Argumentation für einen verstärkten Einsatz. So wurde ihnen die Aufgabe zugeteilt, Kommunisten das passive Wahlrecht zu entziehen. Unerwünschte unabhängige Wählervereinigungen wurden zu sog. Tarn- bzw. Ersatzorganisationen der KPD erklärt. Einer unabhängigen Wählervereinigung in Stuttgart z. B. war die Beteiligung an der Wahl untersagt worden, weil auf ihrer Liste auch einige Kommunisten aufgestellt worden waren. Das Bundesverwaltungsgericht wies am 16. Mai 1958 die berechtigte Klage mit der Begründung zurück, es habe sich hierbei um eine Ersatzorganisation der KPD gehandelt, deren Existenz und Tätigkeit durch das Urteil gegen die KPD verboten worden sei¹⁰.

Das Verbotsurteil wurde schließlich auch — wie Prof. Geräts betonte — von den *Zivilgerichten* zur Unterdrückung des Volkswiderstandes benutzt. Während auf der einen Seite ehemalige Faschisten und Kriegsverbrecher hohe Pensionen erhalten, werden Widerstandskämpfern gegen den Faschismus auf der Grundlage des Verbotsurteils die Renten und Entschädigungen für während der Verfolgungen und Haftzeit erlittene Körperschäden abgesprochen. So erhielt z. B. der heute 67 Jahre alte ehemalige KPD-Bundestagsabgeordnete Heinz Renner den Bescheid, daß er die bisher gewährten Leistungen in Höhe von 27 383,60 DM zurückzahlen müsse.

Den Einsatz der westdeutschen Justiz gegen die Kräfte des Friedens faßte Prof. Geräts wie folgt zusammen:

⁸ Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts im schleswig-holsteinischen Metallarbeiterstreik. „Arbeitsrechtliche Praxis“ von Hueck-Nipperdey-Dieter, Heft 1/1959.
⁹ vgl. Bornemann/Siebert, Staat und Hecht 1959, Heft 7, S. 898 ff.

¹⁰ vgl. Müller/Schneider, NJ 1958 S. 675 ff.

⁷ ebenda, S. 647.